

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/272

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 14. April 2013

1. Volksabstimmung

Am 14. April 2013 findet nebst den Wahlen (Amteibeamtenwahlen, 2. Wahlgang Regierungsratswahlen, Gemeinderatswahlen in den meisten Gemeinden) noch eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangt die folgende Vorlage zur Abstimmung:

2. Kantonale Vorlage

Änderung der Kantonsverfassung: Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen (KRB vom 4. September/30. Oktober 2012)

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996²⁾.

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 nZGB).

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Montag, 18. März 2013, 12 Uhr** (wegen dem 2. Wahlgang der Regierungsratswahlen wird das Wahl- und Propagandamaterial ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt geliefert). Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Aufgrund der Osterfeiertage stellen sie dieses den Stimmberechtigten spätestens

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 113.112.

bis zum **Gründonnerstag, 28. März 2013** zu. Gestützt auf § 66 GpR wird die Frist für die briefliche Stimmabgabe aufgrund des gleichzeitig stattfindenden 2. Wahlgangs der Regierungsratswahlen auf rund 2 Wochen verkürzt (vgl. die Einberufungen zu den Wahlen vom 14. April).

Besonderes:

Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und -schweizer (Vote électronique) gibt die Staatskanzlei in Auftrag.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **13. April 2013** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

8. Auslandschweizerinnen und -schweizer

Auslandschweizerinnen und -schweizer können auf kantonaler Ebene abstimmen und wählen; in regionalen und kommunalen Angelegenheiten sind sie nicht stimmberechtigt (d.h. sie erhalten kein Wahlmaterial für die Amteibeamtenwahlen und für allfällige Gemeinderatswahlen). Das Vote électronique-System für Auslandschweizerinnen und -schweizer wird für diese Abstimmung nicht eingesetzt, weil gleichzeitig noch Erneuerungswahlen stattfinden. Die Auslandschweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn können deshalb nicht elektronisch, sondern nur brieflich oder an der Urne wählen und stimmen.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

11. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

12. Weitere Abstimmungs- und kommunale Wahldaten:

- 9. Juni 2013
- 22. September 2013
- 24. November 2013

¹⁾ SR 311.0.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, sca, jae, hae, Rol/Internet)

Amtsblatt (Ste)

Oberämter (4)

Gemeindeverwaltungen (118)

Wahlbüropräsidien (118)

Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag